

mung; denn jeder hat von Natur aus das Recht, sein Eigenthum über den augenblicklichen Bedarf hinaus zu vermehren, weil er ja auch für die Zukunft seiner Angehörigen oder doch wenigstens für seine eigene Zukunft, deren Gestaltung er nicht voraussehen kann, vorzusorgen das Recht und die Pflicht hat. Aber die Habsucht, die nie genug bekommt und alle Kraft und Betriebsamkeit daransetzt, Eigenthum über Eigenthum aufzukaufen, verstdßt gegen den Zweck des Eigenthums, indem sie solches nur um seiner selbst willen verlangt und Befriedigung nur in ihm sucht, ohne es auf den von Gott gewollten Zweck zu beziehen.

Es erübrigt noch, auch das Verhältniß zu bestimmen, in welchem der Staat zum Eigenthum steht. Das Eigenthum hat, wie bewiesen worden, seinen Grund in der natürlichen Ordnung. Nun geht aber die natürliche Rechtsordnung dem Staate der Natur nach voraus, weil der Staat selbst nur eine Forderung der natürlichen Ordnung ist und somit aus dieser sich erst ableitet. Folglich kann das Eigenthum nicht vom Staate geschaffen sein; es ist vor dem Staate und ohne den Staat da. Der Staat setzt somit das Eigenthum voraus, er schafft es nicht. Daraus folgt offenbar, daß das Eigenthum auch für den Staat heilig und unverletzlich ist. Wie der Einzelne nicht das Recht hat, willkürlich in den Eigenthumskreis des Andern einzugreifen und sein Eigenthum zu schädigen, so hat es auch der Staat nicht. Das Eigenthumsrecht ist unabhängig vom Staate; er hat das Eigenthum nicht gegeben und kann es deshalb auch nicht nehmen. Hierbei gilt gleich, ob das Eigenthum Privat- oder Collectiv-eigenthum ist. Alles Eigenthum, auch das Eigenthum der Kirche, ist für den Staat anantastbar. Man kann dem Staate kein sog. *dominium supereminens* (Obereigenthum) zu-theilen. Dieses hätte nur unter der Voraussetzung einen Sinn, daß der Staat das Eigenthum schafft; dieß ist aber nicht der Fall. Der Staat hat ferner kein Recht, aus eigener Machtvollkommenheit eine Aenderung in den bestehenden Eigenthumsverhältnissen zum Schaden der Eigenthümer vorzunehmen, denn das wäre gleichfalls Eigenthumsverletzung. Soll eine Aenderung der Eigenthumsverhältnisse durch den Staat be-rechtigt sein, so muß sie unabweisbar in der Art geschehen, daß die Eigenthümer volle Entschädigung für einen etwaigen Verlust erhalten. Unter dieser Bedingung, aber auch nur unter dieser, kann eine Aenderung der Eigenthumsverhältnisse durch den Staat namentlich in zwei Fällen stattfinden. Für's Erste dann, wenn die Eigenthumsverhältnisse in einem Lande sich so entwickelt haben, daß damit große sociale Mißstände sich verbinden. Hier kann der Staat allerdings durch eine entsprechende Gesetzgebung dahin wirken, daß diese Mißstände allmählig beseitigt werden, wenn nur immer das Princip der Entschädigung der Eigenthümer gewahrt bleibt. Für's Zweite dann, wenn öffentliche Unterneh-

mungen, die im Interesse Aller liegen, zu ihrer Ermöglichung es fordern, daß ein Eigenthümer sein Eigenthum abtritt. In diesem Falle kann der Staat den Eigenthümer zwingen, sein Eigenthum, natürlich gegen volle Entschädigung, abzutreten (Expropriationsrecht). Handelt es sich aber um das positive Verhältniß des Staates zum Eigenthum, so hat er die Pflicht, dasselbe zu schützen. Schutz der Rechte Aller ist eine der wesentlichsten Functionen des Staates; er muß also namentlich auch das Eigenthum schützen. Nicht Urheber des Eigenthumsrechtes ist der Staat, aber er ist der natürliche Schutzherr desselben, und in diesem Sinne, aber auch nur in diesem Sinne kann man sagen, daß der Bestand des Eigenthums durch den Staat bedingt sei. Ferner ist es Sache des Staates, durch entsprechende Gesetze die Erwerbssähigkeit aller Mitglieder des Staates zu fördern und die Hindernisse wegzuräumen, welche diese allgemeine Erwerbssähigkeit behindern. Die Gesetzgebung des Staates muß von der Art sein, daß nicht bloß einzelnen Kategorien die Möglichkeit zu erwerben geboten ist, sondern daß Alle insgesammt in den Stand gesetzt werden, zu erwerben und dadurch zu einem ihren Verhältnissen entsprechenden Wohlstande zu gelangen.

Was die Literatur betrifft, so bildet die Theorie des Eigenthumsrechtes einen Bestandtheil der Theorie des Naturrechtes überhaupt; es muß also auf die Literatur über das Naturrecht verwiesen werden. [Stöckl.]

Eigenthumsrecht des Clerus, s. Peculium cleri.

Eigenthumsrecht der Kirche, s. Kirchenvermögen.

Eigenthumsrecht im Orden. I. Eigenthumsrecht der Corporation. So gewiß es ist, daß die Ablegung des Gelübdes der Armut seitens der Mitglieder einer regulären Körperschaft zum Wesen eben dieser gehört, so wenig zweifelte man in der alten Kirche, ob es den Orden und den einzelnen Ordenshäusern erlaubt sei, Eigenthum, sei es bewegliches, sei es unbewegliches, zu erwerben. Die Geschichte der einzelnen Klöster liefert hierfür den besten Beweis; dabei darf auf der andern Seite nicht übersehen werden, daß der Reichthum nicht weniger Klöster gleichwohl in schrillen Gegensatz zu dem von den Einzelnen abzulegenden Gelübde der Armut stand. So erklärt sich die Reaction der sogen. Bettelorden, welche auch in *communi arm* zu bleiben sich vorsetzten. Eine zu äußerliche Auffassung dieser Armut führte weiter zu dem Streite über die Armut Christi, deren Abbild der arme Franciscanerorden der Welt vor Augen führen wollte. Umsonst versuchte Nicolaus III. 1279, den Streit dadurch beizulegen, daß er (c. 3, Exiit, in VI. 5, 12) sämtliches Eigenthum an den den Franciscanern immerhin nur zur Nutznießung und Benutzung geschenkter Gütern und Sachen der römischen Kirche vorbehält. Johann XXII. sah sich gezwungen,